

Einkünfte bei Krankheit

Wenn Sie als Selbstständiger erkranken, bekommen Sie in der Regel gar kein Krankengeld. Damit Sie im Krankheitsfall nicht ohne Einkünfte dastehen, sichern Sie sich bei uns ab – mit dem gesetzlichen Krankengeld.



Beispiel

Max Mustermann ist selbstständig. Laut Einkommensteuerbescheid weist er gegenüber der IKK classic diese monatlichen Einnahmen nach:

Arbeitseinkommen: 2.000,00 €
Kapitaleinkünfte: 50,00 €

Berechnung des Krankengeldes:

Arbeitseinkommen
 $2.000,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} \times 70 \% = 46,67 \text{ €/Tag}$
Für 43 Tage Krankengeld macht das

2.006,81 €

Die Kapitaleinkünfte
bleiben unberücksichtigt.

Stand 01/2011, move:elevator

ikk-classic.de

ikk-classic.de



Für Selbstständige nicht selbstverständlich.

Unser gesetzliches Krankengeld

Kostenlose IKK-Servicehotline: 0800 455 1111

Jetzt absichern!

The logo for IKK classic, featuring a blue circle with a white dot inside, followed by the text "ikk classic" in a sans-serif font.

Da fühl ich mich gut.

The logo for IKK classic, featuring a blue circle with a white dot inside, followed by the text "ikk classic" in a sans-serif font.

Krankengeld für Selbstständige

Mit unserem gesetzlichen Krankengeld fühlen Sie sich als Selbstständiger bei uns sicher und gut aufgehoben. Denn wir unterstützen Sie im Krankheitsfall und sorgen für Ihre finanzielle Absicherung, damit Sie in Ruhe genesen. Denn nur wer sich richtig auskuriert, ist anschließend wieder fit für den Beruf.

Als freiwilliges Mitglied bei der IKK classic und Selbstständiger können Sie sich für das gesetzliche Krankengeld entscheiden. Sie zahlen lediglich den allgemeinen Beitragssatz von 15,5 Prozent und haben nach sechs Wochen, ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit, Anspruch auf Krankengeld. So sichern Sie Einkommens-einbußen während Ihrer Krankheit ab. Wir zahlen Ihnen das Krankengeld für Kalendertage; bei einem vollen Kalendermonat erhalten Sie somit Geld für 30 Tage. Die IKK classic zahlt Ihnen das Krankengeld für maximal 78 Wochen.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent Ihres Arbeitseinkommens. Ihre weiteren Einnahmen, zum Beispiel Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Renten, werden nicht berücksichtigt. Das Krankengeld wird ggf. um Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gemindert.



Und so einfach geht's

Sie entscheiden sich für das gesetzliche Krankengeld? Dann wählen Sie diese Leistung schriftlich per Wahlerklärung. Sobald Ihre Wahlerklärung bei uns eintrifft, wird sie ab dem Ersten des folgenden Monats wirksam. Sie können aber auch einen späteren Zeitpunkt bestimmen, ab dem Sie Krankengeld beanspruchen möchten.

Beispiel

Max Mustermann ist seit 2002 selbstständig tätig und bisher nicht mit Krankengeld abgesichert. Er reicht die Wahlerklärung am 2. Februar 2011 ein.

1. Möglichkeit

Die Wahl des Krankengeldes wird ab dem 1. März 2011 wirksam.

2. Möglichkeit

Herr Mustermann bestimmt von sich aus einen späteren Termin, beispielsweise den 1. April 2011. Die Wahl des Krankengeldes wird ab dem 1. April 2011 wirksam.

Ihr Vorteil

Wenn Sie Ihre Wahlerklärung für das gesetzliche Krankengeld innerhalb von zwei Wochen nach Versicherungsbeginn einreichen, wirkt diese ab Beginn der Versicherung.

Weitere Regeln und Hinweise

Sie zahlen den allgemeinen Beitragssatz aus Ihren gesamten Einnahmen bis zu einer monatlichen Höchstgrenze von 3.712,50 Euro brutto. Alle Einnahmen darüberhinaus werden nicht berücksichtigt.

- Sie verfügen – auf der Grundlage des zu berücksichtigenden Einkommensteuerbescheids – nicht über ein Arbeitseinkommen (steuerliches Negativeinkommen)? Dann erhalten Sie kein Krankengeld, zahlen jedoch Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Wenn Sie über ein Arbeitseinkommen oberhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 1.916,25 Euro verfügen, dann zahlen Sie für die Dauer des Krankengeldanspruchs keine Beiträge in der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für das ausfallende Arbeitseinkommen.

Beispiel

Ihr Arbeitseinkommen beträgt: 2.500 Euro. Fällt Ihr Arbeitseinkommen in Höhe von 2.500 Euro aus, müssen Sie keine Beiträge in der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für die Dauer des Krankengeldanspruchs für das ausfallende Arbeitseinkommen zahlen.

- Sie erzielen ein Arbeitseinkommen unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrenze? Dann bekommen Sie nur Krankengeld in der Höhe Ihres Arbeitseinkommens, nicht in der Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 1.916,25 Euro. Ihr Krankengeld liegt nie über Ihrem tatsächlichen Verdienst.

Beispiel

Max Mustermann ist selbstständig erwerbstätig. Laut Einkommensteuerbescheid weist er gegenüber der IKK classic diese monatlichen Einnahmen nach:
Arbeitseinkommen: 900 Euro

Berechnung des kalendertäglichen Krankengeldes:

Arbeitseinkommen 900 Euro : 30 Tage x 70 % = 21 Euro pro Tag
Für 70 Tage Krankengeld macht das 1.470 Euro.

- Sie zahlen für die Dauer des Krankengeldanspruchs in Höhe des ausfallenden Arbeitseinkommens keine Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Wichtig: Für die Differenz zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und dem Arbeitseinkommen sind Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Beispiel

Sie haben ein Einkommen von 1.300 Euro. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage liegt bei 1.916,25 Euro. Auf die Differenz von 616,25 Euro müssen Sie Beiträge zur freiwilligen Kranken und Pflegeversicherung zahlen.

- Sie bleiben drei Jahre an Ihre Entscheidung für das gesetzliche Krankengeld gebunden. Das gilt auch, wenn Sie die Krankenkasse wechseln. Ihr Anspruch endet allerdings vorzeitig, wenn Sie nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufgeben und anschließend eine versicherungspflichtige Beschäftigung beginnen. Sie geben Ihren Anspruch ebenfalls auf, wenn Sie in den Ruhestand gehen.